

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 24. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2015) und **Antwort**

Kastrationspflicht für Freigängerkatzen eine Option für Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch schätzt der Senat die Zahl der derzeit "wilden/streunenden" Katzen in Berlin und auf welcher Basis beruht diese Schätzung?

Zu 1.: Gegenüber den Angaben in der Antwort auf die Kleine Anfrage 17/12513 vom 28. August 2013 verfügt der Senat über keine aktuelleren Zahlen. Die damals genannte Zahl freilebender Katzen beruhte auf Schätzungen von Tierschützerinnen und Tierschützern und schwankte zwischen 17.000 und knapp 100.000 Tieren. Angesichts der Erfahrungen der bezirklichen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter geht der Senat aber davon aus, dass sich die tatsächliche Zahl eher in der Nähe des unteren Bereichs bewegen dürfte.

2. Zu welchem Ergebnis hat die Prüfung der Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Kastration von Freigängerkatzen (vgl. Drucksache 17/12513) geführt?

Zu 2.: Die von verschiedener Seite geforderte Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Kastration von Freigängerkatzen auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz ist, soweit sie sich auf das gesamte Berliner Stadtgebiet erstrecken soll, nach Auffassung des Senats nicht zulässig. Die Ermächtigung des § 13b Tierschutzgesetz ist nur für bestimmte, abgegrenzte Gebiete anwendbar, in denen nachweislich eine hohe Populationsdichte freilebender Katzen ursächlich für die Tierschutzprobleme in dieser Katzenpopulation ist und sich andere Maßnahmen als unwirksam erwiesen haben. Dem Senat und den Berliner Veterinärbehörden sind keine Gebiete bekannt, in denen diese Voraussetzungen gegeben sind.

Weiterhin scheint eine wirksame Kontrolle der nach § 13b Tierschutzgesetz möglichen Regelungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Bedingungen einer Großstadt, nahezu unmöglich. Beispielsweise dürften die eindeutige Zuordnung von Halterinnen und Haltern oder auch die Feststellung, ob eine weibliche Katze kastriert ist, zu Problemen führen. Unter Berücksichtigung der

Berliner Situation ist eine auf § 13b Tierschutzgesetz basierende Rechtsverordnung daher weder geeignet noch verhältnismäßig.

3. Was hält der Senat davon, vor dem Ergreifen von Maßnahmen gemäß § 13b TierSchG, wie z.B. ein Kastrationsgebot sowie Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflichten, zunächst die Halter von sogenannten Freigängerkatzen durch eine Informationskampagne entsprechend für das Thema zu sensibilisieren und so auf die freiwillige Kastration von Katzen zu setzen?

Zu 3.: Der Senat hält eine Informationskampagne zur entsprechenden Motivation der Halterinnen und Halter von Freigängerkatzen für einen sinnvollen Beitrag zur Verbesserung der Situation freilebender Katzen. Gerade wegen der rechtlichen Unwägbarkeiten einer Verordnung könnte dies eine sinnvolle Alternative sein.

4. Welche Möglichkeiten sieht der Senat angesichts der steigenden Katzenpopulation parallel, die Versorgung und Kastration „wilder/streunender“ Katzen durch den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. im Tierheim Berlin finanziell zu unterstützen?

Zu 4.: Der Senat prüft zurzeit, ob Projekte zur Kastration von Freigängerkatzen in diesem Jahr finanziell unterstützt werden können. Einzelheiten dazu werden umgehend mit dem Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. abgestimmt.

Berlin, den 08. April 2015

In Vertretung

Sabine Toepfer-Kataw
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Apr. 2015)